

**Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
und des Ministeriums für Inneres und Kommunales**

zur vorläufigen Umsetzung des § 12a AufenthG

vom 28.09.2016

Az. MAIS IV A 3 - 9211

Az. MIK 122 - 39.01.05

Am 06.08.2016 ist das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 (BGBl. I 2016, 1939) in Kraft getreten. In den §§ 12a und 104 AufenthG, §§ 22 und 36 SGB II, §23 SGB XII in der Fassung durch das Integrationsgesetz wurden Regelungen zur Wohnsitzzuweisung für anerkannte Schutzberechtigte und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel getroffen.

Das Land NRW beabsichtigt, von diesen Regelungen, soweit sie nicht ohnehin kraft Gesetzes Anwendung finden, Gebrauch zu machen und Näheres in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 12a Absatz 9 AufenthG zu regeln. Der Entwurf der Rechtsverordnung, die sich derzeit in der Verbändeanhörung befindet, ist beigelegt. Es wird angestrebt, dass die Rechtsverordnung Anfang Dezember in Kraft treten kann.

Ebenso erhalten Sie als Anlage das Protokoll einer Telefonkonferenz des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit mit den Jobcentern in NRW vom 07.09.2016, in welchem das Verfahren in den Jobcentern vorläufig thematisiert wird.

Bis auf Weiteres gilt Folgendes:

1. Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Absatz 1 AufenthG

Nach § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist.

- Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Absatz 1 wirkt unmittelbar kraft Gesetzes. Sie bedarf keiner Umsetzung durch Verwaltungsakte im Einzelfall.

§ 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG findet nach Satz 2 keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

- Auch dies gilt kraft Gesetzes und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung durch Verwaltungsakt. In vielen Fällen wird es jedoch erforderlich sein, dass die Ausländerbehörde eine entsprechende Feststellung trifft, um Rechtssicherheit für die Betroffenen und eine Grundlage für die Entscheidungen der Jobcenter zum Leistungsbezug zu schaffen. Die Frage, ob die Ausländerbehörde des Wegzugsortes (ggf. mit Beteiligung oder Zustimmung der ABH des Zuzugsortes) oder die Ausländerbehörde des Zuzugsortes insoweit zuständig ist, ist bisher unter den Ländern umstritten. Bis zu einer weiteren Klärung wird gebeten, wie folgt zu verfahren, soweit dies von den Ausländerbehörden in NRW beeinflusst werden kann: Soweit noch kein Umzug stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Soweit der Umzug schon stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des neuen Wohnorts.
- In Abgrenzung zu § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1a AufenthG greift die gesetzliche Ausnahme des § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG nur, wenn die Voraussetzungen bereits im Moment des Entstehens der Wohnsitzverpflichtung bestehen.
- Die Einkommensschwelle nach § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG bezieht sich auf das steuerrechtliche Nettogehalt. Das Bundesministerium für Migration, Arbeit und Soziales beabsichtigt, den Betrag jährlich bundeseinheitlich festzusetzen. Gegenwärtig beträgt er 710 € für einen Singlehaushalt.
- Das Bestehen einer Wohnsitzverpflichtung ist grundsätzlich durch die Ausländerbehörden im Aufenthaltstitel zu vermerken. Soweit bereits ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, wird der Vermerk nachgetragen, wenn neu über den Aufenthaltstitel entschieden wird. Das Fehlen eines Vermerks beinhaltet nicht automatisch die Aussage, dass keine Wohnsitzverpflichtung besteht.

2. Zuweisung nach § 12a Absatz 3 AufenthG

Nach § 12a Absatz 3 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach Anerkennung oder erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verpflichtet werden, längs-

tens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist seinen Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, wenn dadurch

1. seine Versorgung mit angemessenem Wohnraum,
2. sein Erwerb hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und
3. unter Berücksichtigung der örtlichen Lage am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erleichtert werden kann.

- Die Zuweisung nach § 12a Absatz 3 AufenthG soll künftig den Regelfall der landesinternen Verteilung und Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten darstellen.

Es ist beabsichtigt, zur Umsetzung dieser Regelung in der geplanten Rechtsverordnung zu verankern, dass diese Verteilung nach einem landesweiten, auf Städte und Gemeinden bezogenen Schlüssel erfolgt, der den in § 12a Absatz 3 AufenthG genannten Kriterien Rechnung trägt. Anerkannte Flüchtlinge, die zum Zeitpunkt ihrer Zuweisung in einer Gemeinde ihren tatsächlichen Wohnsitz unterhalten, dort nicht in einer Landeseinrichtung untergebracht und nicht verpflichtet sind, in einem anderen Bundesland zu wohnen, sollen in dieser Kommune bleiben dürfen und im Rahmen eines Anrechnungsverfahrens beim Verteilschlüssel berücksichtigt werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 5 und 6 des beigefügten Verordnungsentwurfs.

- Die Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 12a Absatz 3 AufenthG soll mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Bezirksregierung Arnsberg als landesweite Zuständigkeit übertragen werden.

3. Zuweisung nach § 12a Absatz 2 AufenthG

Nach § 12a Absatz 2 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt und der in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über seine Anerkennung oder Aufnahme längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist zu seiner Versorgung mit angemessenem Wohnraum verpflichtet werden, seinen Wohnsitz an einem anderen Ort zu nehmen, wenn dies der Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegensteht. Soweit im Einzelfall eine Zuweisung angemessenen Wohnraums innerhalb von sechs Monaten nicht möglich war, kann eine Zuweisung nach Satz 1 innerhalb von einmalig weiteren sechs Monaten erfolgen.

- Auf Basis des § 12a Absatz 2 AufenthG können die Ausländerbehörden Wohnsitzverpflichtungen für anerkannte Schutzberechtigte aussprechen, die sich nach Ihrer Anerkennung noch weiter in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhalten.
- Es ist beabsichtigt, auch die Zuständigkeit für Zuweisungen nach § 12a Absatz 2 AufenthG mit Inkrafttreten der geplanten Rechtsverordnung auf die Bezirksregierung Arnsberg zu übertragen. Bis dahin liegt die Zuständigkeit nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Soweit dies für die Lösung derartiger Fälle erforderlich ist, werden die für die aufnehmenden Kommunen zuständigen Ausländerbehörden gebeten, in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Wohnsitzzuweisungen nach § 12a Absatz 2 AufenthG auszusprechen. Eine Anrechnung dieser Fälle auf den Verteilschlüssel ist geplant (siehe Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 08.07.2016 - 122-39.11.00-3-16186).
- Die Zuweisung erfolgt durch Verwaltungsakt im Einzelfall an die betroffenen anerkannten Schutzberechtigten. Die anerkannten Schutzberechtigten sind anzuhören. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass in der Kommune angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Im Übrigen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der ihr bekannten Umstände.

4. Ausschluss eines Wohnsitzes nach § 12a Absatz 4 AufenthG

Nach § 12a Absatz 4 AufenthG kann ein Ausländer, der der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegt, zur Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist verpflichtet werden, seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen, insbesondere wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Die Situation des dortigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

- Zurzeit ist nicht beabsichtigt, in NRW von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

5. Aufhebung der Wohnsitzzuweisung

Nach § 12a Absatz 5 AufenthG ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Ausländers aufzuheben,

1. wenn der Ausländer nachweist, dass in den Fällen einer Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 an einem anderen Ort, oder im Falle einer Verpflichtung nach Absatz 4 an dem Ort, an dem er seinen Wohnsitz nicht nehmen darf,
 - a) ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend eine sozialversicherungspflichtige Be-

schäftigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2, ein den Lebensunterhalt sicheres Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen oder

b) der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben,

2. zur Vermeidung einer Härte; eine Härte liegt insbesondere vor, wenn

a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,

b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder

c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Im Fall einer Aufhebung nach Satz 1 Nummer 2 ist dem Ausländer, längstens bis zum Ablauf der nach Absatz 1 geltenden Frist, eine Verpflichtung nach Absatz 3 oder 4 aufzuerlegen, die seinem Interesse Rechnung trägt.

- Es ist beabsichtigt, auch die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 12a Absatz 5 AufenthG durch die geplante Rechtsverordnung auf die Bezirksregierung Arnsberg zu übertragen. Bis dahin liegt die Zuständigkeit nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bei den Ausländerbehörden. Soweit noch kein Umzug stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des Wegzugsorts mit Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsorts. Die Ausländerbehörde des Wegzugsorts kann die Ausländerbehörde des Zuzugsorts dabei unter Setzung einer Verschweigungsfrist von zwei Wochen zur Zustimmung auffordern. Soweit der Umzug schon stattgefunden hat, entscheidet die Ausländerbehörde des Zuzugsorts.
- Ein Härtefall nach § 12a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 c AufenthG, der zu einer Aufhebung der Verpflichtung nach § 12a Absatz 1 AufenthG führt, den Wohnsitz in einem anderen Bundesland zu nehmen, ist für Personen, die vor dem 06.08.2016 mit Zustimmung des Jobcenters ihren Wohnsitz in NRW genommen haben in der Regel anzunehmen,
 - wenn es sich um in einem gemeinsamen Haushalt lebende Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kinder handelt oder
 - wenn ein Integrationskurs bereits begonnen wurde.

Die Ausländerbehörden sind gehalten, bei Vorliegen eines Antrags unverzüglich die Härtefallprüfung durchzuführen. Die Verfahren sollten in diesen Fällen bis zum Übergang der Zuständigkeit auf die Bezirksregierung Arnsberg abgeschlossen sein.

Die Anerkennung von Härtefällen in weiteren Fällen (insbesondere im Zusammenhang mit schwerer Krankheit und Pflege) bleibt selbstverständlich möglich. Auch bei Personen, die ihren Wohnsitz ab dem 06.08.2016 in NRW genommen haben, ist die Anerkennung eines Härtefalls nicht ausgeschlossen, sofern die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

6. Zeitlicher Anwendungsbereich

Nach § 12a Absatz 7 AufenthG gelten die Absätze 1 bis 6 nicht für Ausländer, deren Anerkennung oder erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne des Absatzes 1 vor dem 01.01.2016 erfolgte.

- Maßgeblich ist hierbei das Datum der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids bzw. der Aufenthaltserlaubnis.

Im Auftrag



Anton Rütten



Burkhard Schnieder